

Turn- und Sportgemeinde Tübingen 1845 e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Anträge auf Ehrungen

Jedes Mitglied kann Anträge auf Ehrungen stellen. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist der Vorstand. Vor Verleihung einer Ehrung hat der Vorstand den Ehrungsausschuss anzuhören. Über jede Ehrung wird eine Ehrungsurkunde ausgestellt. Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Die Ehrung erfolgt durch

- a) Verleihung der silbernen Treuenadel bei 25 Jahren Mitgliedschaft,
- b) Verleihung der goldenen Treuenadel bei 40 Jahren Mitgliedschaft,
- c) Verleihung einer Urkunde und der goldenen Treuenadel bei 50 Jahren Mitgliedschaft.

§ 3 Ehrungen für Verdienste um den Verein

1. Die Ehrung erfolgt durch
 - a) Verleihung der silbernen Ehrennadel für besondere Leistungen als Mitarbeiter oder Förderer des Vereins,
 - b) Verleihung der goldenen Ehrennadel für ganz besondere Leistungen als Mitarbeiter oder Förderer des Vereins,
 - c) Ernennung zum Ehrenmitglied. Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen ernannt werden, die sich mehrjährige und hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben.
 - d) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden: Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorstandsmitglieder ernannt werden, die ihr Amt mehrjährig besonders verdienstvoll geführt haben.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 4 Ehrungen für besondere sportliche Leistungen

1. Ehrungen für besondere sportliche Leistungen erfolgen durch die Verleihung der Leistungsnadel in Bronze, Silber und Gold.
2. Bei einer derartigen Ehrung ist die Qualität der sportlichen Leistungen geeignet zu berücksichtigen. Als Grundlage dienen dabei die Richtlinien der Stadt Tübingen zur Ehrung von Sportlern.

§ 5 Ehrungen für Verdienste um die allgemeine Förderung des Sports oder aus besonderem Anlass

Bei Verdiensten um die allgemeine Förderung des Sports oder bei besonderen Anlässen entscheidet der Vorstand über eine geeignete Ehrung.

§ 6 Ehrungen im Todesfall

1. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen grundsätzlich dann, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter des Vereins war. Eine derartige Ehrung bedarf des Einverständnisses der Angehörigen des Verstorbenen.
2. Die Ehrung aus Anlass des Todes wird vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.
3. Ehrungen aus Anlass des Todes erfolgen durch
 - a) Zeitungsanzeige,
 - b) Kranzübersendung mit Beileidschreiben an die Angehörigen und

c) Nachruf am Grab

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2000 in Kraft.